Nutzungsordnung Sportpark Friedrichsdorf

§ 1 Allgemeines

1. Der Sportpark Friedrichsdorf ist eine öffentliche Freizeitanlage.

2. Der Sportpark ist in der Regel montags bis sonntags von 7:00 bis 22:00 Uhr geöffnet. Die Nutzung des Sportparks außerhalb dieser Zeiten ist nur nach Genehmigung durch die Stadt Friedrichsdorf möglich.

3. Der Sportpark ist weitgehend barrierefrei und für Menschen mit Rollstuhl zugänglich. Es ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten um eine barrierefreie Nutzung zu gewährleisten.

4. Die Stadt Friedrichsdorf hat das Hausrecht. Den Anordnungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten. Die Stadt Friedrichsdorf kann das Hausrecht auch an Beauftragte oder Vereine übertragen, die dann die Einhaltung der Ordnung sicherstellen und bei Verstößen Platzverweise aussprechen dürfen.

5. Die Stadt Friedrichsdorf kann den Sportpark ganz oder teilweise sperren, wenn dies aus betrieblichen Gründen als erforderlich erachtet wird. In einem solchen Fall ist die Stadt Friedrichsdorf nicht verpflichtet Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Nutzungsregeln

1. Vorrang von Schule und Vereinen; Genehmigung der Nutzung

a) Vorrang bei der Nutzung des Sportparks haben der Sportunterricht der Philipp-Reis-Schule sowie das Training und die Spiele der im Sportpark beheimateten Vereine. Dies gilt jedoch nur für die folgenden Anlagen:
   - Kunstrasenplatz mit Leichtathletikanlagen,
   - Rasenplatz mit Leichtathletikanlagen und
   - Rollsportanlage.

   Die Nutzungszeiten der im Sportpark beheimateten Vereine müssen vorab von der Stadt Friedrichsdorf genehmigt werden. Die Stadt Friedrichsdorf kann auch anderen Gruppen und Vereinen an einzelnen Tagen eine vorrangige Nutzung der genannten Anlagen gestatten.

b) Die individuelle Nutzung der Anlagen ist außerhalb der festgelegten Zeiten des organisierten Sportbetriebs (siehe Buchstabe a) möglich.

c) Die Nutzung des Sportparks durch Gruppen oder Vereine ist erst nach Genehmigung durch die Stadt Friedrichsdorf erlaubt.

d) Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die nicht unmittelbar sportlichen Charakter haben, müssen vorab von der Stadt Friedrichsdorf genehmigt werden.

2. Rücksichtnahme: Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, respektvoll miteinander umzugehen und Rücksicht auf andere zu nehmen.

3. Sauberkeit: Der Sportpark ist sauber zu hinterlassen. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

4. Bestimmungsgemäße Nutzung

a) Alle Anlagen, Plätze und Geräte im Sportpark sind ausschließlich gemäß ihrer vorgesehenen Bestimmung zu nutzen.

b) Nutzerinnen und Nutzer müssen sich mit den anlagenspezifischen Regeln vertraut machen, die sich aus der örtlichen Beschilderung ergeben. Hinweise auf Schildern und andere Benutzungshinweise der Stadt Friedrichsdorf sind einzuhalten.

5. Sicherheit; Prüfung vor Nutzung

a) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich vor Nutzung der Anlagen über deren Bespielbarkeit und Sicherheit zu vergewissern.

b) Für Skate- und Radsportarten wird dringend die Verwendung von Schutzausrüstung (z. B. Helm, Knie- und Ellbogenschoner) empfohlen. Auch bei allen anderen Sportarten sollte angemessene Schutzkleidung getragen werden.

c) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet sicherzustellen, dass durch die Ausübung ihrer Sportarten keine Gefährdung anderer Personen entsteht. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist ein Sicherheitskonzept mit der Stadt Friedrichsdorf abzustimmen. Die Stadt Friedrichsdorf entscheidet über die Zulässigkeit der Sportausübung.

§ 3 Verbote

1. Grillen und offenes Feuer: Sowohl offenes Feuer als auch Grillen sind im Sportpark verboten. Grillen kann den im Sportpark beheimateten Vereinen erlaubt oder im Rahmen von angemeldeten Veranstaltungen genehmigt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Nutzung darf ausschließlich auf schwer entflammbaren Böden erfolgen.

b) Ein ausreichender Abstand zu Gebäuden ist einzuhalten.

c) Es ist sicherzustellen, dass keine Schädigung der Böden durch tropfendes Fett oder ähnliche Substanzen erfolgt.

d) Die genutzten Flächen sind sauber zu hinterlassen.

2. Sachbeschädigung: Bei entstandenen Schäden ist die Verursacherin oder der Verursacher verpflichtet, die Schäden unverzüglich der Stadt Friedrichsdorf zu melden. Die Stadt Friedrichsdorf behält sich vor, Schadensersatz zu verlangen und Anzeige zu erstatten.

3. Fahrzeuge: Das Befahren des Sportparks mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten. Ausgenommen sind Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung, Fahrzeuge für Pflege- oder Reparaturarbeiten sowie Lieferverkehr.

4. Tiere

a) Hunde sind im Sportpark an der Leine zu führen.

b) Der Zugang zu Spiel- und Sportflächen ist Tieren nicht gestattet. Ausgenommen sind zertifizierte Assistenz- und Blindenführhunde, sofern dies für die Unterstützung einer Person erforderlich ist.

c) Es ist sicherzustellen, dass von Tieren keine Gefährdungen oder Belästigungen ausgehen.

§ 4 Haftung, Winterdienst

1. Die Nutzung des Sportparks erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern oder Erziehungsberechtigte sind für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich und haften für ihre Kinder.

2. Die Stadt Friedrichsdorf übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch unsachgemäße Nutzung der Anlagen entstehen.

3. Der Winterdienst auf der Anlage erfolgt eingeschränkt. Witterungsbedingte Einschränkungen der Nutzung sind möglich.

4. Bei Gewitter ist der Sportpark unverzüglich zu verlassen; eine Nutzung des Sportparks ist dann untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern obliegt die Pflicht zur eigenverantwortlichen Wetterbeobachtung.

§ 5 Entgelte

1. Vereine und andere organisierte Gruppen, die nicht in Friedrichsdorf ansässig sind, dürfen den Sportpark in der Regel nicht für ihr Training oder ähnliches nutzen. Ausnahmsweise kann die Stadt Friedrichsdorf eine Nutzung gegen Entgelt erlauben.

2. Vereine und Gruppen aus Friedrichsdorf, die nicht gemeinnützig sind oder deren Organisationszweck nicht hauptsächlich sportlicher Natur ist, müssen für eine Nutzung in der Regel ebenfalls Entgelte bezahlen. Eine Befreiung von Entgelten kann erfolgen, wenn ein öffentliches Interesse an einer Nutzung vorliegt. Voraussetzung für eine Nutzung ist immer, dass freie Kapazitäten vorhanden sind und die öffentliche Nutzung des Sportparks nicht zu sehr eingeschränkt wird.

3. Die Nutzung muss grundsätzlich sportlichen Charakter haben.

4. Genutzt werden können von den in Abs. 1 und 2 genannten Gruppen folgende Anlagen gegen Entgelt: Kunstrasenplatz mit Leichtathletikanlagen, Rasenplatz mit Leichtathletikanlagen und Umkleiden im Hauptgebäude.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

3. Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Friedrichsdorf.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die den Sportpark nutzen oder betreten.

2. Verstöße gegen die Nutzungsordnung können mit Platzverweisen, Hausverboten und weiteren rechtlichen Schritten geahndet werden.

3. Diese Nutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.